



Landkreis Diepholz

Rechnungsprüfungsamt

S C H L U S S B E R I C H T

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz

über die Prüfungen zum

Haushaltsjahr 2004

bei der

Gemeinde Süstedt

Verteiler:

1. Ausfertigung: Gemeinde Süstedt
2. Ausfertigung: Kommunalaufsicht (nachrichtlich)
3. Ausfertigung: Rechnungsprüfungsamt

1	Vorbemerkungen	3
2	Vorgeschriebene Prüfungstätigkeiten, Prüfungsziel	3
3	Prüfungsbemerkungen	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Testate	4
3.2.1	Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 NGO)	4
3.2.2	Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO)	5
3.2.3	Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs (§ 120 Abs. 1 Nr. 3 NGO)	5
3.2.4	Richtigkeit der Vermögensrechnung (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO)	5
4	Erteilung der Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung 2004	5

1 Vorbemerkungen

Gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 NLO sowie §§ 119 Abs. 1 und 120 Abs. 2 NGO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz als Pflichtaufgabe die Durchführung der Rechnungsprüfung für die Gemeinde Süstedt auf deren Kosten.

2 Vorgeschriebene Prüfungstätigkeiten, Prüfungsziel

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Jahresrechnung,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung,
- die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrH).

Darüber hinaus sind die Nachweise über die Verwendung gewährter Bundes-, Landes- und Kreiszuschüsse zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen gemäß § 120 Abs. 3 NGO in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die zum Haushaltsjahr 2004 durchgeführten Prüfungen hatten den Zweck, festzustellen,

- ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
- ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

- ob bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist und
- ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Die Prüfung ist von folgenden Prüferinnen und Prüfern in den nachstehend aufgeführten Bereichen vorgenommen worden:

Herr Gerlach	Jahresrechnung
Herr Schlottmann	Sachgebietsprüfung im Rahmen der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung (Beitragsrecht)
Frau Tiegel und Frau Welter	Vergaben

Die Bemerkungen, die sich bei den verschiedenen Prüfungen ergaben, sind nachstehend dargestellt.

3 Prüfungsmerkungen

3.1 Allgemeines

Dieser Schlussbericht enthält die für eine Entlastungserteilung bedeutsamen Feststellungen aller im Haushaltsjahr 2004 durchgeführten Prüfungen zu den Erfordernissen des § 120 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 NGO.

Mängel und Fehler von qualitativ und quantitativ untergeordneter Bedeutung sind nachstehend nicht aufgeführt. Derartige Vorgänge wurden vor Ort mit der Verwaltung besprochen.

3.2 Testate

3.2.1 Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 NGO)

Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.

3.2.2 Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO)

Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt.

3.2.3 Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs (§ 120 Abs. 1 Nr. 3 NGO)

Bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

3.2.4 Richtigkeit der Vermögensrechnung (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO)

Die Vermögensrechnung wurde in allen Positionen ordnungsgemäß aufgestellt.

4 Erteilung der Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung 2004

Aufgrund der Prüfungsergebnisse bestehen gegen eine Entlastungserteilung des Gemeindedirektors für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung durch den Rat keine Bedenken.

D i e p h o l z , den 19. Januar 2006

Rechnungsprüfungsamt

des Landkreises Diepholz

gez. Hoffmann
(Hoffmann)